

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 13.5.1964

44-48 ~~49~~  
K  
Bebauungsplan für das Gebiet  
südlich der Bundesstraße 38,  
bei der "Vogelstanz" in Mann-  
heim

betr.

B e g r ü n d u n g  
zum verbindlichen Bauleitplan  
(Bebauungsplan)  
Teil V

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Vogelstanzge-  
biet enthält im Osten das bereits in der Begründung von Teil I -IV kurz  
erwähnte Gewerbegebiet zwischen der Randstraße und den vorhandenen Kasern-  
engelände. Es ist hier zur Errichtung von Arbeitsstätten die Ansiedlung  
von Handwerks- und kleineren nicht störenden Industriebetrieben geplant.

Das ca. 8,5 ha große Gelände wird in der nord-südlich gerichteten Längs-  
ausdehnung durch die bis an die Randstraße vorstoßende Südwestecke des  
Kasernengeländes in zwei Dreiecksflächen aufgeteilt. Die Verkehrser-  
schließung erfolgt jeweils von Norden aus der Randstraße über eine Straße  
an den Grenzen des Kasernengeländes, von der die Straßen für die innere  
Erschließung abzweigen. Zur Abschirmung gegen den Wohnstadtteil soll  
an der Westseite, längs der Randstraße, ein Geländestreifen als öffent-  
liche Grünfläche ausgewiesen werden. Versorgungsleitungen und Kanalisation  
werden an das noch auszubauende Netz angeschlossen.

Den Plänen sind alle nach dem Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung  
und dem Ortsstraßengesetz verlangten Angaben zu entnehmen. Die Aufstellung  
der überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die städte-  
baulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, wird in einer Anlage dieser  
Begründung nachträglich angeschlossen, da die erforderlichen Einzelangaben  
zum Teil V des Bebauungsplanes für das Vogelstanzgebiet z.Zt. noch nicht  
vorliegen.



Becker  
Baudirektor